

§ 41 PBefG **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Bundesrecht

III. – Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten -> B. – Verkehr mit Obussen

Titel: Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: PBefG

Gliederungs-Nr.: 9240-1

Normtyp: Gesetz

§ 41 PBefG – Entsprechend anwendbare Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 28 bis 30a und der §§ 32 bis 37 sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; § 31 Abs. 1 , 2 , 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.